



AMTSBLATT DES KREISES WESEL

Amtliches Verkündungsblatt

49. Jahrgang

Wesel, 18. Januar 2024

Nr. 3

S. 1 - 8

Inhaltsverzeichnis

- **Bekanntmachung nach § 5 Abs. 1 UVPG über die Feststellung der UVP-Pflicht für die geplante Maßnahme zur Gewässerregulierung des Moersbachs und zur Umlegung des Brüggergrabens in Moers-Kapellen, in der Nähe der BAB 57** 2
- **Gebührensatzung für die Inanspruchnahme des Rettungsdienstes im Kreis Wesel vom 16.01.2024** 3

Bekanntmachung nach § 5 Abs. 1 UVPG über die Feststellung der UVP-Pflicht für die geplante Maßnahme zur Gewässerregulierung des Moersbachs und zur Umlegung des Brüggergrabens in Moers-Kapellen, in der Nähe der BAB 57

Die Linksniederrheinische Entwässerungs-Genossenschaft (LINEG) hat die Erteilung einer Plangenehmigung nach § 68 Abs. 2 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) zur Umlegung und Neutrassierung des Brüggergrabens sowie zum naturnahen Gewässerausbau eines Teilstücks des Moersbachs beantragt.

Die von dieser Planung betroffenen Gewässerabschnitte sind insgesamt ca. 1,0 km lang. Ziele sind neben den wasserwirtschaftlichen Zielsetzungen zur Wiederherstellung und Optimierung der Retention sowie des Abflussverhaltens die naturnahe Entwicklung der Gewässer unter Beachtung des gewässertypologisch orientierten Leitbilds die Verbesserung der ökologischen Durchgängigkeit und die Herstellung von natürlichen Abflussverhältnissen nach den Vorgaben der Richtlinie für die Entwicklung naturnaher Fließgewässer in Nordrhein-Westfalen (Blaue Richtlinie) geplant.

Gemäß § 5 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 24.02.2010 (BGBl. I S. 94) in der derzeit geltenden Fassung hat die Genehmigungsbehörde zu prüfen, ob eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach Maßgabe der in den Anlagen des UVPG aufgeführten Kriterien durchzuführen ist.

Auf Grundlage der mir vorgelegten Unterlagen hat meine Prüfung ergeben, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch dieses Vorhaben nicht zu befürchten sind und daher keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Die im Rahmen meiner Prüfung nach Maßgabe des UVPG vorgenommene Gesamtbewertung hat ergeben, dass die beiden Maßnahmen am Moersbach und Brüggergraben im zu betrachtenden Bereich keine erheblich nachteiligen Auswirkungen im Sinne des UVPG auf die von der Maßnahme betroffenen Schutzgüter haben werden.

Wesel, 16.01.2024

Kreis Wesel
Der Landrat
Im Auftrag
gez. Plien

Gebührensatzung für die Inanspruchnahme des Rettungsdienstes im Kreis Wesel vom 16.01.2024

Der Kreistag des Kreises Wesel hat im Wege der Dringlichkeit am 10.01.2024 aufgrund der §§ 5 und 26 der Kreisordnung (KrO) für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 646/SGV. NRW. 2021), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.04.2022 (GV. NRW. S. 490), der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV. NRW. S. 712/SGV. NRW. 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.04.2023 (GV. NRW. S. 233) und des § 25 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV. NRW. S. 621/SGV. NRW. 202), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.04.2022 (GV. NRW. S. 490), nachstehende Gebührensatzung erlassen:

§ 1

1. Nach § 2 des Gesetzes über den Rettungsdienst sowie die Notfallrettung und den Krankentransport durch Unternehmer (RettG) vom 24.12.1992 (GV. NRW. S. 458/SGV. NRW. 215), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 2015 (GV. NRW. S. 886) hat der Rettungsdienst die Aufgabe, bei Notfallpatienten lebensrettende Maßnahmen am Notfallort durchzuführen und die Transportfähigkeit herzustellen sowie diese Personen unter Aufrechterhaltung der Transportfähigkeit und Vermeidung weiterer Schäden in ein geeignetes Krankenhaus zu befördern. Weiterhin ist es Aufgabe des Rettungsdienstes, kranken, verletzten oder sonstigen hilfsbedürftigen Personen, die keine Notfallpatienten sind, fachgerechte Hilfe zu leisten und sie unter Betreuung mit Krankenkraftwagen zu befördern.
2. Nach den §§ 6, 7 und 9 RettG hat der Kreis Wesel als Träger des Rettungsdienstes für eine ausreichende Zahl von Rettungswachen zu sorgen. Diese halten Rettungsmittel, insbesondere Krankenkraftwagen sowie das erforderliche Personal bereit und führen die Einsätze durch.
3. Für die Inanspruchnahme des Rettungsdienstes und die Benutzung der Krankenkraftwagen werden Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung und des anliegenden Gebührentarifs, der Bestandteil der Satzung ist, erhoben.

§ 2

Vor der Benutzung eines Krankenkraftwagens ist in der Regel eine ärztliche Bescheinigung über die Notwendigkeit des Transportes beizubringen.

Diese Bescheinigung soll enthalten:

1. Vor- und Zuname sowie die Wohnung des / der zu Befördernden,
2. Art der Erkrankung, ggf. Angabe über den Verdacht einer Ansteckung,
3. Bezeichnung der Krankenkasse,
4. Name und Anschrift des Arbeitgebers,
5. Bei Krankentransporten die Begründung/Notwendigkeit für die Verordnung eines Krankentransportwagens (KTW).

§ 3

1. Gebührenpflichtig ist, wer den Krankenkraftwagen, das Tätigwerden des Notarztes/der Notärztin (NA) oder die Hilfeleistung des Rettungsdienstpersonals in Anspruch nimmt oder bestellt, bei Minderjährigen auch der/die gesetzliche(n) Vertreter / Vertreterinnen.
2. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.
3. Sind auf einer Fahrt mehrere Patienten/Patientinnen (Pat.) gleichzeitig zu befördern, werden für jeden Pat. die Gebühren nach dem Gebührentarif erhoben.
4. Sind bei einem Einsatz mehrere Pat. vom NA betreut worden, so werden für jeden Pat. die Gebühren nach dem Gebührentarif erhoben.
5. Dem Rettungsdienst durch das Erfordernis weiterer Einsatzfahrzeuge oder die Inanspruchnahme Dritter (auch Einsatzunterstützung) entstehende Kosten werden in der entstandenen/berechneten Höhe zusätzlich zu den Gebühren nach dem Gebührentarif erhoben.
6. Für einen Rettungsdiensteinsatz ohne durchgeführten Transport wird eine Gebühr erhoben, wenn eine missbräuchliche Alarmierung vorliegt. Eine missbräuchliche Alarmierung liegt insbesondere vor, wenn unter Vorgabe einer Notlage ein Krankenkraftwagen bestellt wird, ohne dass ein Notfall oder die Notwendigkeit eines Transportes im Sinne des Rettungsgesetzes besteht. Eine missbräuchliche Alarmierung kann auch vorliegen, wenn ein notwendiger Transport abgelehnt wird.

§ 4

1. Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Beginn der Inanspruchnahme der Leistung (Ausrücken des Krankenkraftwagens (KKW) bzw. Übernahme des Einsatzes) und endet mit dem Einrücken des KKW in die Rettungswache bzw. der Übernahme eines Folgeeinsatzes. Es wird nicht nur der Transportweg berechnet.
2. Gebühren sind innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zu entrichten.
In besonderen Fällen kann vor Beginn der Fahrt ein Vorschuss in Höhe der zu erwartenden Gebühren oder die Entrichtung der Gebühren unmittelbar nach Abschluss der Fahrt verlangt werden.
3. Für Gebührenpflichtige, die einer gesetzlichen Krankenkasse oder einer Ersatzkasse angehören, können die Gebühren mit der betreffenden Kasse abgerechnet werden, sofern eine ärztliche Bescheinigung über die Notwendigkeit des Krankentransports sowie der Nachweis über die Zugehörigkeit zu einer Krankenkasse oder eine Kostenzusicherung innerhalb einer Woche nach der Krankenfahrt beigebracht werden.
4. Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.
5. Die Rechtsmittel gegen den Gebührenbescheid richten sich nach den Vorschriften der Verwaltungsgerichtsordnung.

§ 5

Die Gebühren können auf Antrag ermäßigt oder erlassen werden, wenn und soweit dies mit Rücksicht auf die Gesamtumstände des Falles aus Billigkeitsgründen geboten erscheint.

§ 6

1. Diese Gebührensatzung tritt am 01.02.2024 in Kraft.
2. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung für die Benutzung der Krankenkraftwagen im Kreis Wesel vom 10.02.2023 außer Kraft.

Gebührentarife

	NAW EUR	RTW EUR	KTW EUR
1. Für die Beförderung einer Person:			
1.1 Grundgebühr	940,00	740,00	200,00
1.2 mit anschließender Weiter- oder Rückbeförderung zusätzlich zu den Gebühren nach 1.1	690,00	470,00	145,00
1.3 zusätzl. zu den Gebühren nach 1.1 und 1.2 je Fahrkilometer	3,00	3,00	3,00
2. Notarzteeinsatz			
2.1 Für die Versorgung durch einen Notarzt/ eine Notärztin <u>ohne</u> anschließende Beförderung -die Gebühr für das zuführende Fahrzeug ist in der Gebühr enthalten	700,00		
2.2 zu den Gebühren nach 2.1 je Fahrkilometer	3,00		
3. Ambulante Versorgung durch Rettungsdienstpersonal			
3.1 Für die Versorgung durch Rettungsdienstpersonal <u>ohne</u> anschließende Beförderung -die Gebühr für das zuführende Fahrzeug ist in der Gebühr enthalten		450,00	150,00
3.2 zu den Gebühren nach 3.1 je Fahrkilometer		3,00	3,00
4. Für ein bestelltes aber nicht benutztes Fahrzeug, sobald es die Fahrt begonnen hat			
4.1 Grundgebühr	650,00	450,00	150,00
4.2 zusätzl. zu der Gebühr nach 4.1 je Fahrkilometer	3,00	3,00	3,00

	NAW EUR	RTW EUR	KTW EUR
5. Kurierfahrt (z.B. Blutkonserven oder Serum)			
5.1 Grundgebühr	--	--	200,00
5.2 zusätzl. zu der Gebühr nach 5.1 je Fahrkilometer	--	--	3,00
6. Rettungsdiensteinsatz in Folge eines Fehlalarms einer Brandmeldeanlage	650,00	450,00	

7. Sonstiges

Die Zahl der Fahrkilometer entspricht der Zahl der Kilometer, die das Fahrzeug vom Beginn des Einsatzes bis zu seiner Rückkehr in die Rettungswache bzw. zur Übernahme eines Folgeinsatzes zurückgelegt hat.

NAW = Notarztwagen bzw. RTW und NEF (Notarzteinsatzfahrzeug) im Rendezvous-System

RTW = Rettungstransportwagen

KTW = Krankentransportwagen

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Gebührensatzung für die Inanspruchnahme des Rettungsdienstes im Kreis Wesel wird hiermit gemäß § 5 Abs. 4 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Landrat hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber dem Kreis vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Wesel, 16.01.2024

Kreis Wesel
Der Landrat

gez. Ingo Brohl

